



Schulordnung

Art. 1 Ziel

Die Musikschule der Knabenmusik Schaffhausen stellt es sich zur Aufgabe, Kindern und Jugendlichen eine sorgfältige musikalische Ausbildung zu ermöglichen und sie auf das Zusammenspiel im Blasorchester der Knabenmusik vorzubereiten. Sie vermittelt ihnen dadurch die kulturellen Werte der Musik und leitet sie zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung an.

Art. 2 Trägerschaft

Trägerschaft der Musikschule ist die Knabenmusik Schaffhausen, kurz KMS genannt. Der Vorstand der KMS führt die Oberaufsicht und wählt die Schulleitung.

Art. 3 Schulleitung

Eine ausgewiesene Fachkraft leitet die Musikschule und vertritt diese gegen aussen. Sie ist Ansprechperson für die Musikschüler sowie für die Lehrpersonen.

Art. 4 Angebote

Die Musikschule bietet folgenden Unterricht an:

- Instrumentalunterricht
- Einzelunterricht für Blockflöte, Holz- und Blechblasinstrumente sowie Perkussionsinstrumente.
- Gruppenunterricht für Blockflöten.
- Gruppenunterricht für Tambouren.
- Staffel- oder Kleingruppenunterricht für alle Instrumente nach Absprache.
- Ensemble und Orchester
- Novellino: Blech- und Holzbläser sowie Perkussionisten getrennt.
- Novello: Blech- und Holzbläser sowie Perkussionisten zusammen.
- weitere Ensembles auf Anfrage und nach Möglichkeiten.
- Jugendblasorchester
- Fortgeschrittene Schüler können, nach Absolvierung einer Aufnahmeprüfung, im Jugendblasorchester der KMS mitspielen. Dieses Orchester wird vom Verein KMS geführt.

Die Teilnahme in den Orchestern Novellino, Novello ist im Schulgeld inbegriffen.

Die Schule organisiert und fördert zusammen mit den Lehrpersonen Schülerkonzerte. Nach Möglichkeit nimmt jeder Schüler mindestens einmal pro Jahr an einem Vorspiel teil.

In der Regel wird Einzelunterricht in Lektionen à 40 Minuten erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit der Lehrperson. Ausnahmen kommen beim Blockflötenunterricht vor, dort sind verschiedene Unterrichtsdauern üblich.

Art. 5 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Schuljahr der Stadt Schaffhausen.

- Das 1. Semester (Herbstsemester) beginnt nach den Sommerferien: die erste Woche dient als Einteilungswoche.
- Das 2. Semester (Frühlingsemester) beginnt nach den Sportferien.

Der Schüler hat in der Regel Anrecht auf 18 Lektionen pro Semester, wobei Lektionen, die auf gesetzliche Feiertage fallen, als erteilt gelten.

Art. 6 Anmeldung

Anmeldungen haben mit dem entsprechenden Formular der Musikschule schriftlich zu erfolgen. Die spätesten Anmeldetermine sind:

- 15. Juli für den Beginn nach den Sommerferien.
- 31. Januar für den Beginn nach den Sportferien.

Der Unterrichtsbeginn ist auch nach Absprache mit dem entsprechenden Lehrer jederzeit möglich.

Die Anmeldung ist verbindlich und beinhaltet automatisch eine für Musikschüler kostenlose Mitgliedschaft in der KMS (Ausnahme: Blockflöte).

Durch Einreichen des unterzeichneten Anmeldeformulars wird dieses Schulreglement anerkannt und die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes eingegangen.



Art. 7 Zuteilung

Die Zuteilung der Schüler zu den Lehrkräften erfolgt durch den Schulleiter, wobei Wünsche der Schüler nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Unterrichtszeit erfolgt nach Absprache des Schülers mit der Lehrperson. Dabei sind die Probezeiten der Orchester Novellino, Novello und des Jugendblasorchesters zwingend zu berücksichtigen.

Gesuche für einen Lehrerwechsel gehen an die Schulleitung. Ein Wechsel ist nur auf Ende des Semesters unter Einhaltung der Fristen (6. Juni / 6. Dezember) möglich.

Art. 8 Instrumente und Lehrmittel

Instrumente, Lehrmittel und weiteres Unterrichtsmaterial gehen zulasten des Schülers.

Der Verein KMS vermietet diverse Blasinstrumente zu günstigen Konditionen. Auch für den Tambourenunterricht können Trommel und Übungsböckli gemietet werden. Blockflöten und Schlagzeuge werden hingegen keine vermietet. Die Versicherung der Instrumente liegt in der Verantwortung des Mieters.

Art. 9 Schulgeld

Die Höhe des Schulgeldes wird auf Antrag des Schulleiters durch den Vorstand der KMS festgelegt. Das Schulgeld wird zu Semesterbeginn in Rechnung gestellt und muss innert der angegebenen Frist beglichen werden. Ausbleibende Zahlungen können rechtlich eingefordert werden.

Im Kanton Schaffhausen wohnhafte, nicht erwerbstätige Schüler bis zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten den subventionierten Tarif.

Tritt der subventionsberechtigte Schüler in das Erwerbsleben ein, ist die Schulleitung sofort zu benachrichtigen.

Art. 10 Rückerstattung

Bei einem Austritt während des Semesters wird kein Schulgeld zurückerstattet. Ausnahmen:

- Krankheit oder Unfall des Schülers nach der 3. Woche. Ein Arztzeugnis ist vorzulegen.
- Wegzug aus dem Kanton Schaffhausen.
- Krankheit oder Unfall des Lehrers nach der 3. Woche, sofern kein Stellvertreter gefunden werden konnte.

Über Teil- und Rückerstattungen des Schulgeldes entscheidet auf begründetes, schriftliches Gesuch hin die Schulleitung. Rekursinstanz ist der Vorstand der KMS.

Art. 11 Versäumnisse

Lehrer und Schüler haben pünktlich und vorbereitet an den Unterrichtsstunden teilzunehmen. Vorausssehbare Verhinderungen sind dem Lehrer respektive dem Schüler frühzeitig zu melden.

Von Schülern abgesagte oder versäumte Lektionen werden nicht nachgeholt. Bei Kindern und Jugendlichen werden die Eltern vom Lehrpersonal über unentschuldigte Absenzen informiert. Nach der zweiten unentschuldigten Absenz innerhalb eines Semesters erfolgt eine Meldung durch die Lehrperson an die Schulleitung.

Bei Verhinderung des Musiklehrers werden die ausgefallenen Lektionen nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt beziehungsweise durch einen Stellvertreter erteilt.

Art. 12 Austritt

Der Austritt ist nur auf ein Semesterende hin möglich und muss bis zu den folgenden Terminen schriftlich an die Schulleitung erfolgen:

- 6. Dezember für das folgende Frühjahrssemester.
- 6. Juni für das folgende Herbstsemester.

Art. 13 Beschwerden

Beschwerden über Musiklehrpersonen sind an die Schulleitung zu richten. Beschwerden über die Schulleitung an den Präsidenten des Vereins KMS.

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Schulordnung tritt per 07.06.2021 in Kraft und ersetzt alle älteren Schulordnungen.